

Merkblatt Beitragspflicht auf Entschädigungen für Pflegeeltern

Grundsätzliches

Pflegegelder, die der betreuenden Person aus der Betreuung fremder Kinder zufließen, stellen in dem Umfang Erwerbseinkommen für geleistete Arbeit dar, als sie die Aufwendungen für den Unterhalt der Pflegekinder (Unterkunft, Verpflegung, Nebenkosten) übersteigen.

Sozialversicherungsrechtliche Stellung

Pflegeeltern sind in der Regel als Unselbstständigerwerbende zu qualifizieren. Sie erhalten die vereinbarte Pauschalentschädigung so lange, als sich das Kind bei ihnen in Pflege befindet. Pflegeeltern tragen kein unternehmerisches Risiko im Sinne der AHV. Sie sind in allen Belangen, welche über die tägliche Betreuung des anvertrauten Kindes hinausgehen, weisungsgebunden. Von unselbstständiger Erwerbstätigkeit ist insbesondere auszugehen, wenn eine Behörde die Platzierung eines Kindes bei Pflegeeltern mittels Vertrag geregelt hat bzw. das Pflegeverhältnis in einer Weise, die über die gesetzliche Aufsichtspflicht hinausgeht, begleitet. Massgebender Lohn liegt ausserdem vor, wenn die Behörde den Pflegeeltern die Pflegekosten direkt vergütet. Sind die Pflegeeltern einer Institution angeschlossen, welche sie für ihre Tätigkeit entlohnt, oder schliessen sie mit ihr einen entsprechenden Betreuungsvertrag ab, gilt auch dieses Einkommen als massgebender Lohn.

Von selbstständiger Erwerbstätigkeit ist auszugehen, wenn Pflegeeltern ein Kind gestützt auf eine Vereinbarung mit dessen leiblichen Eltern zur Betreuung in ihren Haushalt aufnehmen und auch von diesen das Pflegegeld erhalten.

Abrechnungspflicht

Abrechnungspflichtig wird die Behörde, die das Pflegeverhältnis begleitet und überwacht bzw. das Pflegegeld ausrichtet. Sind die Pflegeeltern einer privaten Institution angeschlossen, welche sie für ihre Tätigkeit entlohnt, hat diese die Sozialversicherungsbeiträge mit der zuständigen Ausgleichskasse abzurechnen. In Zweifelsfällen ist der Sachverhalt der Ausgleichskasse zur Beurteilung vorzulegen.

Selbstständige Pflegeeltern entrichten persönliche Beiträge an die AHV/IV/EO und haben sich bei der Ausgleichskasse anzumelden. Das dafür notwendige Anmeldeformular für Selbstständigerwerbende ist im Internet abrufbar: www.sva.gr.ch

Abrechnungspflichtiger Entschädigungsteil

Von der ausgerichteten Entschädigung unterliegt lediglich derjenige Anteil der Abrechnungspflicht, mit dem die Erwerbsarbeit der Pflegeeltern abgegolten wird. Erfolgt die Entschädigung nach den Pflegegeld-Richtlinien für den Kanton Graubünden (www.soa.gr.ch), so ist lediglich das Entgelt für die Betreuung beitragspflichtig.

Erfolgt die Abrechnung nicht gemäss den Pflegegeld-Richtlinien für den Kanton Graubünden oder übersteigt der Ansatz den in den Richtlinien empfohlenen Tagesansatz, so können von der Gesamtentschädigung zur Abdeckung der direkten Kinderkosten die von der Steuerverwaltung Graubünden festgesetzten Pauschalbeträge als Unkosten

in Abzug gebracht werden. Siehe Praxisfestlegung der Steuerverwaltung Graubünden zum Thema "Einkünfte aus Kinderbetreuung/Pflegekostenbeiträge/Tagesmütter" unter www.stv.gr.ch.

Werden die effektiven Kosten geltend gemacht, sind diese durch die Arbeitgebenden nachzuweisen.

UVG-/BVG-Anschlusspflicht für Arbeitgebende

Wie für alle Arbeitgebenden gilt auch für diejenigen, die Pflegegeldentschädigungen ausrichten, eine Anschlusspflicht an die obligatorische Unfallversicherung (UVG) und gegebenenfalls an eine Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule (BVG).

Geringfügige Entgelte

Bleibt der massgebende Lohn pro Arbeitgebenden und Kalenderjahr bzw. das selbstständige jährliche Erwerbseinkommen, das im Nebenerwerb erzielt wird, unter CHF 2'300.00, so werden nur auf Antrag der Pflegeeltern Beiträge mit der Ausgleichskasse abgerechnet.

Abdeckung der Kosten aus Drittquellen

Die teilweise oder vollständige Abdeckung der Pflegegeldkosten durch Versicherungsleistungen (Taggelder, IV-Rente, Zusatzleistungen usw.) oder andere Geldquellen haben keinen Einfluss auf die Abrechnungspflicht der an die Pflegeeltern ausgerichteten Entschädigungen. Die Abrechnungspflicht ist allein in der von den Pflegeeltern geleisteten Erwerbsarbeit begründet.

Aufteilung der Entschädigung unter den Pflegeeltern

Die Pflegeeltern können selber entscheiden, ob sie die abrechnungspflichtige Entschädigung unter sich aufteilen wollen oder nicht. Falls massgebender Lohn vorliegt, empfehlen wir den Vertragsparteien, diesen Punkt vorgängig schriftlich zu regeln.

Separate Abrechnung für Arbeitgebende

Falls Behörden oder Drittstellen die Abrechnung der Pflegegeldentschädigung nicht über die ordentliche Lohnbuchhaltung abwickeln wollen und eine eigene Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge wünschen, können sie bei der SVA Graubünden eine zusätzliche Abrechnungsnummer beantragen. Zu diesem Zweck ist das Anmeldeformular für Arbeitgebende einzureichen. Das entsprechende Formular ist im Internet abrufbar: www.sva.gr.ch

Hinweis

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht über die Beitragspflicht von Pflegegeldern. Daraus können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Für die Beurteilung von Einzelfällen gelten ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen.